

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDL2-J-0821/074

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhmd@noel.gv.at  
Fax: 02236/9025-34631 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

Brigitte Semerad

34635

19. April 2018

Betrifft

Rotwild, Abschuss, Nachweis durch „Grünvorlage“, Verordnung

## Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und Einholung eines jagdfachlichen Amtssachverständigengutachtens erlässt die Bezirkshauptmannschaft Mödling daher nachstehende

## Verordnung

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in nachstehenden Jagdgebieten entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung nachzuweisen ist:

1. Eigenjagdgebiet ÖBf AG Anninger, Revier Anninger-Ost-West
2. Genossenschaftsjagd Grub
3. Eigenjagdgebiet Dornbach Stift Heiligenkreuz
4. Genossenschaftsjagd Dornbach
5. Eigenjagdgebiet Sittendorf Stift Heiligenkreuz
6. Genossenschaftsjagd Sittendorf
7. Eigenjagdgebiet Gaaden Stift Heiligenkreuz
8. Genossenschaftsjagd Gaaden
9. Eigenjagdgebiet Grub Stift Heiligenkreuz
10. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Wöglerin-Süd
11. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Wöglerin-Nord
12. Genossenschaftsjagd Stangau
13. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Kreuzeck

14. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Hengstl-Lichteiche
15. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Höniggraben
16. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Brunneck
17. Genossenschaftsjagd Breitenfurt-Hochroterd
18. Genossenschaftsjagd Laab im Walde
19. Eigenjagdgebiet Laab ÖBf AG
20. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Breitenfurt-Nord

## § 2

Die Jagd ausübungs berechtigten oder die von ihnen betrauten Personen in allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind verpflichtet, erlegtes Rotwild dem zuständigen Überwachungsorgan unverzüglich (d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit) zu melden und danach diesem Überwachungsorgan an einem mit ihm vereinbarten Ort vorzulegen. Die Vorlage hat im „grünen Zustand“ zu erfolgen (d.h. gesamter Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt).

## § 3

Die Jagd ausübungs berechtigten oder die von ihnen betrauten Personen in allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind verpflichtet, aufgefundenes Fallwild der Wildart Rotwild unverzüglich (d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit) dem zuständigen Überwachungsorgan zu melden.

Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung - an einem für das Überwachungsorgan zugänglichen Ort im Bereich der Gemeinde oder zu mindestens einer Nachbargemeinde des Jagdgebietes zur Besichtigung bereit zu halten.

## § 4

Zu Überwachungsorganen werden ernannt:

Jagdgebiete: 1-9  
Name: Ing. Andreas Kaiser  
Ort: 2393 Sittendorf, Hochfeldgasse 96  
Tel.: 0664/4115409

Jagdgebiete: 10-16  
Name: August Fahrecker  
Ort: 2392 Gruberau, Klausnerstraße 6  
Tel.: 0664/3001641

Jagdgebiete: 17-20  
Name: Joachim Graf  
Ort: 2384 Breitenfurt, An der Breiten Furt 1  
Tel.: 0664/9513378

Herr Ing. Konrad Gremmel, 2531 Gaaden, Kirchfeldgasse 12, Tel.: 0676/6811109  
Herr Franz Breitenecker, 2380 Perchtoldsdorf, Elisabethstraße 20, Tel.: 0664/2532512  
Herr Ing. Wolfgang Schreier, 2384 Breitenfurt, Gernbergstraße 56, Tel.: 0664/2124472  
sind im Verhinderungsfall der Herren Ing. Kaiser, Fahrecker und Graf zu kontaktieren.

#### § 5

Die Überwachungsorgane haben die vorgelegten Wildstücke zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch einen Längsschnitt am linken Lauscher zu kennzeichnen, alle vorgelegten Wildstücke in eine Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen.

Das Überwachungsorgan hat gemeldete Fallwildstücke tunlichst zu besichtigen und jedenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen.

#### § 6

Die Liste ist der Bezirkshauptmannschaft Mödling bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres über den Hegeringleiter vorzulegen.

#### § 7

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren. Diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 4) zur Überprüfung vorzulegen.

#### § 8

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 30 NÖ Jagdgesetz 1974 mit Geldstrafen bis zu € 15.000.- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen bestraft.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mödling in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom **4. Mai 2015, MDL2-J-0821/051**, aufgehoben.

**Rechtsgrundlage:**

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

**HINWEIS:**

Die Erlassung der gegenständlichen Verordnung war notwendig, um die durch erforderlichen Änderungen in den Jagdgebieten 17-20 entsprechend zu berücksichtigen.

Ergeht an:

**5. Herrn Hegeringleiter Franz Breitenecker, Elisabethstraße 20, 2380 Perchtoldsdorf mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen**

- 
1. An die Damen und Herren Bürgermeister im Verwaltungsbezirk Mödling mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (Widerruf) angeschlagen zu lassen. Die Verordnung MDL2-J-0821/051 vom 4.5.2015 ist abzunehmen.
  2. Herrn Bezirksjägermeister, Obmann des Bezirksjagdbeirates Ing. Johannes Unterhalser, Ortsstraße 20, 2362 Biedermannsdorf
  3. Herrn Hegeringleiter Ing. Andreas Kaiser, Hochfeldgasse 96, 2393 Sittendorf mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
  4. Herrn Hegeringleiter August Fahrrecker, Klausnerstraße 6, 2392 Gruberau mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
  6. Herrn Hegeringleiter Ing. Michael Koch, Pfaffstättnerstraße 2/Stg. 13/1, 2352 Gumpoldskirchen mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
  7. Herrn Joachim Graf, An der Breiten Furt 1, 2384 Breitenfurt bei Wien
  8. Herrn Ing. Konrad Gremmel, Kirchefeldgasse 12, 2531 Gaaden
  9. Herrn Ing. Wolfgang Schreier, Gernbergstraße 56, 2384 Breitenfurt bei Wien
  10. BH Mödling - Bürodirektion mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung im Amtsblatt
  11. Abteilung Agrarrecht zur Kenntnis

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noegv.at/amtssignatur](http://www.noegv.at/amtssignatur)